

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/9534 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes

A. Problem

Mit der Änderung des Futtermittelgesetzes ist die Umsetzung mehrerer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft und teilweise die Schaffung entsprechender Ermächtigungen erforderlich.

Ferner sollen Begriffsbestimmungen ergänzt und den Begrifflichkeiten des Binnenmarktes angepaßt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei einer Stimmenthaltung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Die Länder und in einigen Ländern auch die Gemeinden dürften durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet werden.

2. Vollzugsaufwand

Die im Gesetzentwurf vorgesehene verstärkte Einbindung der Zollstellen in die Überwachung erfolgt im Zuge der ohnehin erfor-

derlichen zollamtlichen Behandlung bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen, so daß ein besonderer Personalaufwand nicht erforderlich ist. Geringe zusätzliche Sachkosten (wie z. B. Ferngespräche mit den zuständigen Fachbehörden) sind nicht auszuschließen; sie können innerhalb der hierfür vorgesehenen Haushaltansätze aufgefangen werden.

Infolge des erhöhten Warenverkehrs im Binnenmarkt ergeben sich erhöhte Aufwendungen für den Vollzugsaufwand im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung.

Hierdurch werden nach Einschätzung der Länder Kosten in Höhe von ca. 500 000 DM anfallen, wobei sich diese aufteilen in ein Drittel Personal- und zwei Drittel Sachkosten. Darüber hinaus gehen die Länder von Kosten in Höhe von ca. 200 000 DM (vier Fünftel Personal- und ein Fünftel Sachkosten) als Folge der Genehmigung oder der Anordnung von Maßnahmen zur Behebung von Mängeln aus; diese Kosten können nach Vorgabe des Landesrechts durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Unternehmen des Mittelstandes, fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an, weil die Änderungen insbesondere die Aufnahme weiterer Ermächtigungen für den Erlaß von Rechtsverordnungen betreffen. Die Aufhebung der Zulassungsbedürftigkeit müßte sich für den größten Teil der Einzelfuttermittel eher kosten senkend auswirken.

Vor diesem Hintergrund wird mit dämpfenden Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, gerechnet, die sich jedoch nicht näher quantifizieren lassen.

F. Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9534 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 11. Februar 1998

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Matthias Weisheit
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Matthias Weisheit

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9534 wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 216. Sitzung am 5. Februar 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

II.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat zum Ziel, Bestimmungen von EG-Richtlinien, deren wesentlicher Inhalt im Vorblatt erläutert ist, zu übernehmen. Durch die Anpassung an Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden u. a.

- die Vorschriften über das Verfahren hinsichtlich Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen erweitert,
- die Möglichkeiten geschaffen, Mindestanforderungen an die Qualifikation der Einrichtungen, die die amtlichen Untersuchungen vornehmen, festzulegen,
- die Voraussetzungen für die Anerkennung und Registrierung von Betrieben des Futtermittelsektors präzisiert, die Zulassungsbedürftigkeit für eine Reihe von Einzelfuttermitteln aufgehoben sowie
- die bisher für Lebensmittel geltenden Vorschriften über Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln auf stoffgleiche Futtermittel übertragen.

Darüber hinaus sollen Begriffsbestimmungen ergänzt und den Begrifflichkeiten des Binnenmarktes angepaßt werden.

III.

Der mitberatende Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 113. Sitzung am 11. Februar 1998 dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9534 einstimmig bei Enthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS zugestimmt.

IV.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner 90. Sitzung am 11. Februar 1998 behandelt und sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen zu eigen gemacht. Gleichwohl wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die Mehrkosten infolge des erhöhten Verwaltungsaufwandes bei der Futtermittelüberwachung - bedingt durch den gestiegenen Warenverkehr im EU-Binnenmarkt - nicht ausschließlich auf die Landwirtschaft abgewälzt werden.

Der Ausschuß hat einstimmig bei einer Stimmenthaltung beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/9534 zu empfehlen.

Bonn, den 11. Februar 1998

Matthias Weisheit

Berichterstatter